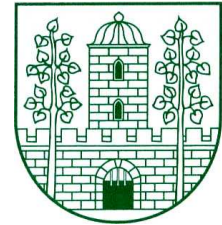


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2011-025

öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde vom 23.02.2011

Einreicher: Bürgermeister	01.02.2011
Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Sicherheit u. Ordnung /	Bearbeiter: Herr Stellmach

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
23.02.2011	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die in der Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde.

Sachverhalt

Verkaufsstellen dürfen an Werktagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeiten; § 3 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz – BbgLÖG). Darüber hinaus dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens 6 Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde (hier Stadt Finsterwalde) mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt. Eine Öffnung am Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag scheidet aus. Mehr als 2 Sonn- oder Feiertage innerhalb von 4 Wochen dürfen nicht freigegeben werden. Unter dem Tatbestandsmerkmal des besonderen Ereignisses sind Messen, Märkte, Ausstellungen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen zu verstehen. Durch diese Veranstaltungen muss ein erhöhter Besucherverkehr ausgelöst werden. Erst dann kann eine Freigabe der Sonn- und Feiertage erfolgen. Im Vordergrund steht nicht das Verkaufen und Offenhalten der Ladenlokale, sondern die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Besucher.

Wie in den zurückliegenden Jahren fand am 27.01.2011 ein Abstimmungsgespräch zur Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage 2011 unter Einbeziehung der Kaufland Warenhandel GmbH & Co. KG, Kaufmannsgilde Finsterwalde e. V., Süd-Passage – Center-Management, Finsterwalder Möbelmarkt GmbH, „Für Finsterwalde“ e. V. Sängerstadt-Marketing, Katholisches Pfarramt Finsterwalde, Evangelische Trinitatiskirchengemeinde sowie ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. statt. Der Vertreter der Kaufland Warenhandel GmbH & Co. KG blieb dem Abstimmungsgespräch unentschuldigt fern. Entschuldigt fehlten die Vertreter der Kirchen, der Gewerkschaft sowie des Stadtmarketingvereins. Wunsch der Vertreter der Kirchen, insbesondere des Katholischen Pfarramtes Finsterwalde, ist es, dass am Palmsonntag (Sonntag vor Ostern) nicht zum Verkauf freigegeben werden sollte. Mit dem Palmsonntag beginnt die Karwoche, die die

Leidenszeit Christus symbolisiert.

Die Voraussetzungen, die § 5 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz für die Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen knüpft, sind gegeben. Am 17.04.2011 findet der schon traditionsmäßige Frühlings- und Ostermarkt statt, der eine Vielzahl von Besuchern in die Stadt lockt. Auch bei den übrigen Veranstaltungen wird ein zusätzlicher erheblicher Besucherstrom ausgelöst, die es rechtfertigen, die Sonntage freizugeben. Dabei handelt es sich um das 2-tägige Beach-Volleyball-Turnier auf dem Marktplatz (18. – 19.06.2011), den Herbstkracher (07.10. – 09.10.2011) sowie die schon traditionellen Weihnachtsmärkte der Süd-Passage (04.12.2011) und der Jungunternehmerbetreibergesellschaft Finsterwalde auf dem Marktplatz Finsterwalde vom 09.12. – 11.12.2011.

Mehr als 2 Sonn- und Feiertage innerhalb von 4 Wochen dürfen nicht freigegeben werden. Dies wurde bei der Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage berücksichtigt. Bei dem Begehren der Kirchengemeinden, den Palmsonntag nicht für das Öffnen von Ladengeschäften freizugeben, ist eine Interessensabwägung durchgeführt worden. Dem teilweise schon eingetretenen Kaufkraftverlust und somit erhebliche Umsatzeinbußen im Einzelhandel kann nur durch zusätzliche Aktivitäten bedingt entgegengewirkt werden. Dies wird gerade durch den traditionellen Frühlings- und Ostermarkt erreicht. Deshalb erhielten die Interessen der Kaufleute Vorrang vor den Interessen der Kirchen, obwohl auch die Händlerschaft gerade die Leidenszeit Christi als stille Tage achten.

Der Verordnungstext ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Weitere Stellungnahmen liegen zurzeit nicht vor.

Anlagen

Ordnungsbehördliche Verordnung